

# **S a t z u n g**

## **der Gemeinde Panschwitz-Kuckau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Panschwitz-Kuckau in seiner Sitzung am 07.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einem einheitlichen Durchschnittssatz. Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt 5,00 Euro je Stunde zeitlicher Inanspruchnahme.
- (2) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, gilt der Absatz 1 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung der Entschädigung für notwendige Auslagen und entstehenden Zeitaufwand gewährt.

### **§ 2 – Aufwandsentschädigung**

Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- |                                                                                                 |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von                                                      | 15,00 Euro |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen und Ausschußsitzungen | 7,50 Euro  |

### **§ 3 – Ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters**

Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält im Falle der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro je Stunde. Über die Vertretungsstunden ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

### **§ 4 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Panschwitz-Kuckau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.11.1994 außer Kraft.

**Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.*

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, den 08.02.2002

Petasch  
Bürgermeister